

Name zunächst komplett genannt

Mit Rücksicht auf die Angehörigen kürzt eine Redaktion dann ab

Im Liveticker informiert die Online-Ausgabe einer regionalen Boulevardzeitung ihre Nutzer über die Geschehnisse rund um den Absturz der Germanwings-Maschine in den französischen Alpen im März 2015. Damals waren 149 Menschen ums Leben gekommen, weil der Co-Pilot das Flugzeug absichtlich an einem Berg zerschellen ließ. Die Zeitung nennt den Namen „Andreas Lubitz“, nachdem die zuständige Staatsanwaltschaft diesen bekanntgegeben hat. Eine Leserin der Zeitung hält die Namensnennung für einen Verstoß gegen die Persönlichkeitsrechte des Co-Piloten. Die Rechtsabteilung der Zeitung nennt den absichtlich herbeigeführten Absturz für ein zeitgeschichtliches Ereignis von großer Bedeutung. Der Name des Co-Piloten sei bereits während und nach der Pressekonferenz der Staatsanwaltschaft Marseille in der Öffentlichkeit gewesen. Wie viele andere Medien habe die Redaktion den Namen zunächst ungekürzt veröffentlicht, dann aber entschieden, ihn abgekürzt zu nennen. Damit habe sie gezeigt, dass sie den Schutz der Persönlichkeit ernst nehme und abzuwägen wisse. Der Chefredakteur ergänzt die Stellungnahme der Rechtsvertretung dahingehend, dass der Name von Andreas Lubitz zunächst komplett genannt worden sei und zwar von 13:12 bis 15:06 Uhr. Dann sei der Name mit Rücksicht auf die Angehörigen und auf laufende Ermittlungen nicht mehr genannt worden. Unabhängig davon sei er überzeugt, dass auch die Namensnennung vertretbar gewesen wäre. Als Beispiele für diese Entscheidung nennt er Medien von FAZ bis BILD.

Die Redaktion hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen. Die Beschwerde ist unbegründet. Zwei Stunden lang stand der Name von Andreas Lubitz unverfremdet im Liveticker der Zeitung. Dann hat ihn die Zeitung abgekürzt. Unabhängig von der redaktionellen Entscheidung überwiegt in diesem Fall das überragende Interesse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Persönlichkeitsrechte von Andreas Lubitz und seiner Angehörigen. Während der Pressekonferenz der Staatsanwaltschaft Marseille wurde der Name des Co-Piloten bekanntgegeben. Zudem lassen die bei dieser Gelegenheit mitgeteilten Ermittlungsergebnisse keinen Zweifel daran, dass Andreas Lubitz die Maschine mit 150 Menschen an Bord absichtlich an einem Berghang zerschellen ließ. Im Beschwerdeausschuss wird auch die Frage diskutiert, ob man den Namen des Co-Piloten mit Rücksicht auf die Hinterbliebenen hätte abkürzen müssen. Das Gremium verneint dies. Die Einzigartigkeit des Geschehens und das Interesse der Öffentlichkeit an der Person Andreas Lubitz ist so hoch, dass der Persönlichkeitsschutz der Eltern zurückstehen muss, wenn es um die Nennung des Namens des Sohnes geht. Auch die Frage, ob

die Germanwings-Tragödie als Suizid zu bewerten ist und deshalb die in Richtlinie 8.7 gebotene Zurückhaltung beachtet werden muss, wird im Ausschuss klar beantwortet. Sollte ein Suizid vorliegen, tritt dieser angesichts der 149 Opfer in den Hintergrund. Bleibt die Frage nach dem Gesundheitszustand des Co-Piloten. Da dieser in Form von psychischen Störungen möglicherweise der Grund für die Tat war, werden durch die Erörterung in der Presse presseethische Grundsätze nicht berührt. (0332/15/1)

Aktenzeichen:0332/15/1

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet